

gegeben hat, daß er nicht gewillt ist, aus der Bestrafung die erforderlichen Lehren zu ziehen, und wenn die erneute Straftat Ausdruck dieses disziplinenlosen Verhaltens ist. Wird bei einem fahrlässigen Vergehen eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder eine Freiheitsstrafe unter einem Jahr ausgesprochen, ist ein Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe grundsätzlich nicht gerechtfertigt.

Der Widerruf erfolgt durch Beschluß des Gerichts (§ 357 Abs. 2 StPO). Es kann eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden (§ 344 Abs. 2 StPO).

8. Erfolgt wegen der erneut begangenen Straftat eine **Verurteilung zu einer Geldstrafe** als Hauptstrafe (Abs. 4 Ziff. 1), so sollte der Vollzug der Freiheitsstrafe nur angeordnet werden, wenn die Tat Ausdruck hartnäckigen undisziplinierten Verhaltens ist oder eine hohe Geldstrafe ausgesprochen wird (z. B. wegen Gewinnsucht).

9. Der Vollzug kann gemäß **Abs. 4 Ziff. 2** angeordnet werden, wenn gegen im Urteil ausdrücklich festgelegte Verpflichtungen verstoßen wird. Bei anderen Verstößen gegen die Bewahrungspflichten kann die Anordnung gemäß Ziff. 3 erfolgen. Ziffer 2 ist demzufolge die spezielle Bestimmung gegenüber Ziff. 3 (vgl. OSt, Bd. 11, S. 117). Der Verurteilte muß objektiv in der Lage gewesen sein, diese zu erfüllen, sich jedoch darüber hinweggesetzt haben.

Voraussetzung für den Vollzug ist, daß sich der Täter der auferlegten Verpflichtung entzieht. Ein **Entziehen** liegt vor, wenn die Pflicht in vollem Umfange oder in wesentlichen Teilen nicht erfüllt wird, so z. B., wenn der zur Bewahrung am Arbeitsplatz verpflichtete Täter dem Kollektiv die erzieherische Einflußnahme bewußt unmöglich macht, indem er grundlos von der Arbeit fernbleibt oder bei Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes unbegründet keinen Arbeitsvertrag abschließt oder die Arbeit nicht aufnimmt. Der Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung entzieht sich ein Verurteilter, der die Arbeitsstellen wechselt, damit z. B. Pfändungsbeschlüsse nicht wirksam werden und er so seinen

Schadenersatzverpflichtungen entgeht. Das gleiche gilt, wenn er mit bestimmten irreführenden Erklärungen oder anderen Verhaltensweisen versucht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen hinauszuzögern oder gar zu vereiteln. Sich-Entziehen ist nicht gleichzusetzen mit bloßem Nichtleisten des Schadenersatzes in der im Urteil festgelegten Frist. Wenn das Merkmal „sich entziehen“ bejaht werden soll, muß die Einstellung des Verurteilten zu den ihm obliegenden Pflichten eingeschätzt werden. Das Gericht hat auch zu prüfen, ob über die mit der Strafe ohne Freiheitsentzug hinaus ausgesprochenen noch weitere Verpflichtungen Vorlagen oder hinzugekommen sind und welche Anstrengungen der Verurteilte insgesamt unternommen hat, um einen größtmöglichen Beitrag zur Beseitigung der durch die Straftat angerichteten materiellen Schäden sowie zur Überwindung der in seiner Person liegenden Ursachen und Bedingungen zu leisten (vgl. OGNJ 1976/16, S. 497).

Bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen genügen Sanktionen gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 1 oder § 35 Abs. 5 (vgl. Anm. 14).

10. Die Voraussetzungen gemäß **Abs. 4 Ziff. 3** können zum Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe führen, wenn der Verurteilte sich seinen Verpflichtungen, die ihm aus der Bestätigung einer Bürgschaft des Kollektivs oder eines Einzelbürgen erwachsen, entzieht, so daß dem Kollektiv die erzieherische Einwirkung unmöglich gemacht wird. Unter diese Ziffer fallen auch schwerwiegende Verletzungen der Arbeitspflichten, wenn keine Verpflichtung zur Bewahrung am Arbeitsplatz ausgesprochen worden ist, z. B. ständige Arbeitsbummelei bzw. längeres unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit. Der Vollzug kann nach dieser Bestimmung auch dann angeordnet werden, wenn der Verurteilte zwar seine Arbeitspflichten erfüllt, jedoch in anderer Hinsicht ein hartnäckig undiszipliniertes Verhalten an den Tag legt und so zeigt, daß er insgesamt keine Lehren aus der Verurteilung gezogen hat.

Ziffer 3 kann neben der speziellen Bestim-